



Holzwärmegeossenschaft Rafz

Gegründet am 24. Mai 1994

Statuten

Revidiert 31. Oktober 2013

Revidiert 25. Oktober 2018

Inhalt

I.	Statuten der Holzwärmegenossenschaft Rafz	3
I.1	Einleitung	3
II.	Name, Sitz, Zweck, Haftung.....	3
III.	Genossenschaftskapital	3
IV.	Mitgliedschaft.....	3
V.	Finanzielle Mittel, Anteilscheine	5
VI.	Organisation der HWG	6
VI.1	Generalversammlung.....	6
VI.2	Vorstand.....	8
VI.3	Revisionsstelle.....	9
VII.	Auflösung der Genossenschaft	10
VIII.	Bekanntmachung.....	10

I. Statuten der Holzwärmegenossenschaft Rafz

I.1 Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Statuten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

II. Name, Sitz, Zweck, Haftung

1. Unter dem Namen Holzwärmegenossenschaft Rafz (HWG) besteht mit Sitz in 8197 Rafz eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft mit unbegrenzter Dauer im Sinne der Art. 828. ff des Schweizerischen OR. Die Genossenschaft wurde am 24.05.1994 gegründet.
2. Zweck der Genossenschaft ist die Erstellung und der Betrieb eines Nahwärmeverbundes mit Holzsnitzelfeuerung. Zum Wärmebezug sind nur Mitglieder der Genossenschaft berechtigt. Der Bedarf an Holzsnitzeln ist primär aus dem Gemeindegebiet Rafz zu decken.
3. Die HWG beschränkt ihre Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Rafz.
4. Für die Verbindlichkeiten der HWG haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschuss der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

III. Genossenschaftskapital

5. Die Genossenschaft hat ein Genossenschaftskapital, welches in Anteilscheine aufgeteilt ist. Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine.

IV. Mitgliedschaft

6. a) Mitglied der Genossenschaft kann mit schriftlicher Erklärung jedermann werden, dessen Anliegen es ist, der Bevölkerung ökologisch und wirtschaftlich günstige Wärmeenergie zu ermöglichen. Auch juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften können Genossenschafter werden. Die Zahl ist unbeschränkt.
6. b) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. In Rekursfällen entscheidet die Generalversammlung endgültig.

7. Zum Beitritt bedarf es der Übernahme mindestens eines Anteilscheines von Fr. 3000.-. Dieser Anteilschein ist zugleich Urkunde über die Mitgliedschaft.
8. Die Anteilscheine sind nur mit Einwilligung des Vorstandes übertrag- und verpfändbar.
9. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt
 - durch Tod
 - durch Ausschluss
 - im Falle der juristischen Personen bei deren Liquidation.
10. Der Austritt kann nicht vor Ablauf von 5 Jahren seit dem Eintritt erfolgen. Vorbehalten bleibt der Austritt aus wichtigen Gründen gemäss Art. 843 Abs. 2 OR.

Er muss unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand angezeigt werden.

11. Beim Tod eines Genossenschafters kann die Mitgliedschaft auf schriftliches Begehren der Erben und mit Genehmigung des Vorstandes auf einen Erben oder eine Erbengemeinschaft kostenlos übertragen werden. Erbengemeinschaften haben einen Vertreter zu bezeichnen.
12. Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt;
 - b) wenn es die Interessen der Genossenschaft schädigt oder Unfrieden stiftet;
 - c) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz statutengemässer Verpflichtung nicht nachkommt.

Nicht aufgenommenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht binnen 30 Tagen, vom Datum der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, der Rekurs an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist das Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

V. Finanzielle Mittel, Anteilscheine

13. Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben der HWG werden aufgebracht durch:
- a) Ausgabe von Anteilscheinen
 - b) freiwillige Zuwendungen
 - c) Aufnahme von Darlehen mit oder ohne Grundpfandverschreibung
 - d) allfällige Verwaltungskostenbeiträge
 - e) allfällige Subventionen
 - f) Anschlussgebühren
 - g) Wärmeverkaufspreis

14. Die HWG stellt auf den Namen ihrer Mitglieder Anteilscheine aus. Diese haben einen Nennwert von:
- Fr. 500.-
 - Fr. 3'000.-

Jedes neue Mitglied der HWG hat mindestens einen Anteilschein mit einem Nennwert von Fr. 3'000.- zu zeichnen, und zwar Holzlieferantenvertragspartner und Wärmebezüger unabhängig des jeweiligen Lieferungsumfanges bzw. der jeweiligen Anschlussleistung der angeschlossenen Liegenschaft.

Mitglieder, die mit mehreren Liegenschaften an das Fernwärmenetz der HWG angeschlossen sind, haben pro Übergabestation einen Anteilschein zu zeichnen.

Für die Einzahlung der gezeichneten Anteilsscheine setzt der Vorstand angemessene Fristen fest.

Anteilscheine mit einem Nennwert von CHF 500.- werden neu nicht mehr ausgestellt. Bereits ausgestellte Anteilscheine mit einem Nennwert von CHF 500.- bleiben indes mit allen Rechten und Pflichten bis zum Erlöschen der jeweiligen Mitgliedschaft bestehen. Es besteht keine Nachschusspflicht für bereits ausgestellte Anteilscheine mit einem Nennwert von CHF 500.- auf den Nennwert von CHF 3'000.-.

15. Die Generalversammlung setzt unter Berücksichtigung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung die Verzinsung fest, die aber den Zinssatz für variable Hypotheken der ZKB (Wohnneubauten) nicht übersteigen darf.

16. Ausscheidende Mitglieder oder deren Erben haben Anspruch auf Rückzahlung ihres einbezahlten Anteilscheinkapitals, höchstens aber des Nennwertes der Anteilscheine.

Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann der Vorstand die Rückzahlung gekündigter Anteilscheine bis auf drei Jahre hinausschieben. Der HWG steht das Recht zu, allfällige Forderungen gegenüber ausscheidenden Mitgliedern mit deren Guthaben aus Anteilscheinen zu verrechnen.

VI. Organisation der HWG

17. Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

VI.1 Generalversammlung

18. Die Generalversammlung (GV) ist die Versammlung der Genossenschaftsmitglieder. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
19. Die ordentliche GV findet alljährlich einmal nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Zahl und den Wert der Anteilscheine, die es besitzt. D.h. Mitglieder haben auch dann nur eine Stimme, wenn sie mit mehreren Übergabestationen an das Fernwärmenetz der HWG Rafz angeschlossen sind und deshalb über mehrere Anteilscheine verfügen. Vertretung ist gestattet, jedoch nur für eine Stimme und nur durch ein Mitglied. Es muss eine schriftliche Vollmacht vorliegen. Juristische Personen müssen einen Vertreter bestimmen. Ein Vertreter kann höchstens 1 Mitglied vertreten.
20. Eine ausserordentliche GV findet statt:
- a) wenn es der Vorstand beschliesst
 - b) wenn es die Revisionsstelle verlangt
 - c) wenn es von 10 % aller Mitglieder, oder bei weniger als 30 Mitgliedern mindestens von drei Genossenschaftern, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird.

Der Vorstand hat die Begehren zu prüfen und spätestens innerhalb von vier Wochen die GV einzuberufen.

21. Die Einladung zur ordentlichen wie zur ausserordentlichen GV hat mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Vorschläge für Abänderung der Statuten sind den Mitgliedern im genauen Wortlaut mit der Einladung zuzustellen.

22. Mindestens der zehnte Teil der Genossenschafter oder, bei weniger als 30 Mitgliedern, mindestens drei Genossenschafter haben das Recht, gemeinsam schriftlich und unter Angabe der Anträge die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände zu verlangen. Ein solches Begehren hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag beim eingeladenen Organ einzugehen.

Wird die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände gemäss vorgehendem Absatz verlangt, so hat spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich (einschliesslich E-Mail) eine zweite, aktualisierte Einladung zu erfolgen, wobei den Genossenschaffern nochmals sämtliche Verhandlungsgegenstände sowie Anträge der Verwaltung und der Genossenschafter, welche die Traktandierung verlangt, zu den neuen Verhandlungsgegenständen bekanntzugeben sind.

23. Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, Genehmigung der Bilanz und Entlastung der Verwaltungsorgane
- c) Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes und der Mitglieder
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Grundstückskäufe und –verkäufe, Aufnahme von Darlehen (auch gegen grundpfändliche Sicherstellung durch Errichtung von Pfandverträgen), Genehmigung von Bauprojekten, Abschluss von Baurechtsverträgen: die GV kann die Kompetenz für eines dieser Geschäfte für eine bestimmte Zeit an den Vorstand delegieren
- f) Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben
- g) Revision der Statuten
- h) Auflösung der Genossenschaft und Wahl der Liquidatoren
- i) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, welche ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind
- j) Entscheid über die Verzinsung der Anteilscheine
- k) Wärmeverkaufspreis an Bezüger

24. Der Präsident, der Vizepräsident oder ein anderes, vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied, leitet die Versammlungen.
25. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird.

Entscheidend ist das absolute Mehr der gültigen Stimmen soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen. Eine Änderung des Zwecks der Genossenschaft (Art. 2) kann nur von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Abstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

VI.2 Vorstand

26. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 – 6 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Genossenschafter sein. Der Präsident wird vom Gemeinderat Rafz bestimmt. Der Technische Delegierte ist zwingend Mitglied des Vorstandes, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
27. Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Er sorgt insbesondere für die Erhaltung des Genossenschaftsziels.
28. Der Vorstand kann als beratende Organe Kommissionen einsetzen.
29. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.
30. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Gemeinderates Rafz zusammen. Nachwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.
31. Der Vorstand hat alle Geschäfte zu besorgen, soweit diese nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Dem Vorstand stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:
 - a) Einberufen der GV und Festsetzung der Traktandenlisten
 - b) Aufstellen des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages zu Händen der GV
 - c) Besorgung der Kassa, Buchführung
 - d) Führung des Genossenschaftsverzeichnisses

- e) Vergebung von Bauarbeiten nach Massgabe der von der GV bewilligten Kredite und zur Erfüllung der Anschlusspflicht gemäss kommunaler Energieplanung von Rafz
- f) Abschluss der Anschluss- und Wärmelieferverträge
- g) Überwachung des ordentlichen Unterhalts der Heizzentrale samt Wärmeversorgungsnetz
- h) Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaffern
- i) Wahl von Kommissionen
- j) Wahl einer Geschäftsführung und Umschreibung deren Befugnisse und Entschädigung
- k) Bewilligung von Ratenzahlungen und Stundungen

VI.3 Revisionsstelle

- 32. Die ordentliche Generalversammlung wählt alle 2 Jahre eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des OR und des Revisionsaufsichtsgesetzes.
- 33. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
 - 1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
 - 2. sämtliche Genossenschafter zustimmen;
 - 3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
- 34. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Artikel 23 lit. b) erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.
- 35. Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:
 - 1. 10 Prozent der Genossenschafter;
 - 2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten.
- 36. Der Revisionsstelle obliegen die gesetzlichen Pflichten.

37. Insbesondere prüft sie, ob die Buchführung und Jahresrechnung sowie der Antrag auf Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen.
38. Sie nimmt an der ordentlichen Generalversammlung teil. Durch einstimmigen Beschluss kann die Generalversammlung auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.

VII. Auflösung der Genossenschaft

45. Die Auflösung der Genossenschaft kann von einer zu diesem Zwecke einberufenen GV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ein Rechtsnachfolger hat die bestehenden Verträge der HWG mit Rechten und Pflichten zu übernehmen.
46. Ein Verkaufserlös wird nach Massgabe der Anteilscheine unter den Genossenschaftsmitgliedern verteilt, die zum Zeitpunkt des Verkaufs die Genossenschaft bilden.
47. Der Gemeinde Rafz steht grundsätzlich ein Vorkaufsrecht an der Wärmeversorgungsanlage und dem dazugehörigen Fernheizleitungsnetz der HWG zu. Im Übrigen erfolgt die Auflösung der Genossenschaft gemäss Art. 888 Abs. 2 OR und die Liquidation gemäss Bestimmungen des Art. 913 OR.

VIII. Bekanntmachung

48. Publikationsorgan für die Bekanntmachungen der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich (einschliesslich E-Mail).
49. Diese Statuten treten durch den Beschluss der Generalversammlung vom 25. Oktober 2018 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 31. Oktober 2013, mit den seither erfolgten Änderungen. Alle im Widerspruch mit diesen Statuten stehenden Genossenschaftsbeschlüsse sind aufgehoben.

8197 Rafz, 25. Oktober 2018

Der Präsident, Markus Berger:


.....

Der Aktuar, Anna Secchiano:


.....